

## **Stellungnahme des Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung e.V. zur Revision der Coronaimpfverordnung**

Das DNVF befürwortet die Einbeziehung der gesetzlichen Krankenversicherungen bei der Information von Risikopersonen über ihre Berechtigung zur Impfung gegen SARS-CoV-2. Um für zukünftige entsprechende Informationskampagnen Erkenntnisse zu gewinnen, sollten die Analysen der gesetzlichen Krankenversicherung unbedingt dahingehend erweitert werden, dass eine Dokumentation mit einzu beziehen ist, wie viele und welche Gruppen Versicherter nach einer individuellen Information in welchem Zeitabstand geimpft wurden.

Das DNVF begrüßt die Einbeziehung der Arztpraxen bei der Impfung gegen SARS-CoV-2. Die von den Impfungszentren durchzuführende Impfsurveillance wird jedoch bei Arztpraxen nur zum Teil verpflichtend gemacht. In der vorliegenden Fassung werden Erkenntnisse für eine aussagekräftige Impfsurveillance oder für eine im Zusammenhang mit COVID-19 dringend notwendige Versorgungsforschung daher nicht ermöglicht.

Um eine vollständige Impfsurveillance zu garantieren und daraus Erkenntnisse für zukünftige Impfkampagnen zu gewinnen, halten wir es für zwingend erforderlich, auch in Arztpraxen die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu erheben und an das Robert Koch-Institut weiterzuleiten. Notwendig ist es zudem, die Leistungserbringung in Arztpraxen durch Dokumentationsziffern personenbezogen zu speichern. Das Dokumentationsziffernverzeichnis (Anlage 2 der G-BA-Schutzimpfungsrichtlinie) ist dafür entsprechend zu ergänzen.

§13 Evaluierung wurde gestrichen; leider wird dazu keine Begründung geliefert. Das DNVF kann die Streichung ohne Begründung nicht nachvollziehen und schlägt vor, die Evaluierung wieder aufzunehmen.

### **Kontakt:**

Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF) e.V.  
Dr. Thomas Bierbaum (Geschäftsführer)

c/o DNVF-Geschäftsstelle  
Kuno-Fischer-Straße 8  
14057 Berlin  
E-Mail: [info@dnvf.de](mailto:info@dnvf.de)  
Tel.: 030 1388 7070